**Änderungen Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 / 13. Nachtrag**

**Stand: 5. Mai 2020**

**Art. 4 Städt. Volksschullehrpersonen**

1 Als städt. Volksschullehrpersonen können Lehrerinnen und Lehrer sowie Fachpersonen angestellt werden, welche

a. bis d. unverändert

e. (neu) Nachhilfeunterricht erteilen und über die vom Kanton für die Erteilung von Unterricht auf der Volksschulstufe vorgesehene Ausbildung als Lehrperson verfügen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

**Art. 5 Anstellungen für Therapien**

1 Lehrpersonen für Therapien an der Volksschule und an den Sonderschulen werden grundsätzlich unbefristet für ein festes Pensum angestellt.

2 Ausnahmsweise können bei zeitlich beschränktem Anstieg des Bedarfs befristete Lehraufträge für ein bestimmtes Kind oder eine bestimmte Gruppe erteilt werden.

Abs. 3 unverändert.

**Art. 7a Anstellungen für Nachhilfeunterricht (neu)**

1 Lehrpersonen für Nachhilfeunterricht werden für einzelne Schülerinnen und Schüler mit einem individuell zu bestimmenden Beschäftigungsgrad befristet angestellt.

2 Für die Lehrpersonen für Nachhilfeunterricht gilt grundsätzlich der Berufsauftrag gemäss Lehrpersonalverordnung. Ausgenommen sind der Tätigkeitsbereich Weiterbildung und die in § 7 lit. c. Lehrpersonalverordnung vorgesehen Aufgaben.

**Art. 9b Altersrücktritt**

1 Der ordentliche Altersrücktritt gemäss Art. 25 Abs. 2 PST gilt für Lehrpersonen an der Volksschule und den städtischen Sonderschulen bis Ende des Schuljahres, für Lehrpersonen der Schule Profil. und der MSW bis Ende des Semesters, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden, als aufgeschoben.

2 Die Lehrperson kann unter Beachtung der Kündigungsfrist den Verzicht auf den Aufschub des Altersrücktritts erklären. Der Altersrücktritt erfolgt in diesen Fällen per Ende des Monats, in dem die Lehrperson das 65. Altersjahr vollendet.

Abs. 3 und 4 unverändert.

**Art. 11e Nachtpräsenzdienst an Sonderschulen (neu)**

1 Die Departementsleitung legt im Einvernehmen mit dem Personalamt für von städtischen Lehrpersonen geleistete Nachtpräsenzdienste an Sonderschulen fest, ob eine pauschale Entschädigung ausgerichtet wird und wie viele Stunden als Arbeitszeit anzurechnen sind, wenn teilweise geschlafen werden kann.

**Art. 16 Geltungsbereich**

1 Die Bestimmungen des Abschnitts 5 gelten für an Schulleitungen sowie städtisch und kantonal angestellte Lehrpersonen erteilte Verwaltungsaufträge sowie für die Ausübung weiterer Funktionen durch andere Personen im Rahmen des Volksschulunterrichts.

2 Für folgende Funktionen werden Verwaltungsaufträge erteilt:

a. und b. unverändert

c. Tätigkeiten in Konventen und Konferenzen,

d. unverändert